

sozialistische Betriebe richten, um die DDR zu schädigen.

Die Realisierung einer über die Gruppenbildung hinausgehenden staatsfeindlichen Tätigkeit ist für die Bildung der Gruppe nicht erforderlich,

"Staatsfeindliche Organisationen und Gruppen können z.B., zu dem Zwecke gebildet werden, sich auf eine bestimmte Situation vorzubereiten, um dann, der Lage entsprechend, staatsfeindlich tätig zu werden," 1)

Diese Zweckbestimmung staatsfeindlicher Gruppen und Organisationen entspricht daher völlig der gegnerischen Konzeption der Bildung sogenannter "Fünfer-Kolonnen" auf dem Territorium der sozialistischen Länder,

Die Art der zum Ziel gestellten staatsfeindlichen Tätigkeit und der Grad der Organisiertheit bilden wesentliche Unterscheidungsmerkmale staatsfeindlicher Gruppen, Der Tatbestand des § 107 StGB stellt diesbezüglich keine besonderen Anforderungen, Nach dem Grad der Organisiertheit sind in der Regel folgende Arten staatsfeindlicher Gruppen zu unterscheiden:

- Organisierte oder geschlossene Gruppen

Diese Gruppenart wird durch mehr oder weniger fest bestimmte staatsfeindliche Ziele und Pläne, Organisations- und Verhaltensgrundsätze charakterisiert. Wesentliche Merkmale sind u.a.

- ausdrückliche Vereinbarungen, sich gemeinsam in staatsfeindlichem Sinne zu betätigen;
- organisierte Treffs, die der Planung bzw, Vorbereitung von staatsfeindlichen Handlungen dienen sollen;
- organisierte Arbeitsteilung in der Gruppe;
- eine begrenzte Zahl von relativ beständigen Teilnehmern, so daß die Gruppe eine nach außen abgeschlossene Einheit darstellt, die sich gegenüber anderen Personen absichert und isoliert. ¹

1) Lehrkommentar Strafrecht, Besonderer Teil, zu § 107 (1) StGB.